

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL) Luxemburg

I. Juristische Struktur der GmbH (SARL)

1. Begriff
2. Zweck
3. Gründung
4. Gesellschaftsanteile und Mindestkapital
 - 4.1. *Mindestkapital*
 - 4.2. *Übertragung der Gesellschaftsanteile*
5. Firmenname
6. Organisation
 - 6.1. *Geschafteversammlung*
 - 6.2. *Geschäftsführer*
 - 6.3. *Aufsicht*

7. Jahresabschluss

8. Auflösung

II. Steuerliche Struktur der GmbH (SARL)

1. Ertragssteuer
 - 1.1. *Körperschaftsteuer*
 - 1.2. *Gewerbesteuer*
 - 1.3. *Quellensteuer*
2. Vermögenssteuer

III. Praktische Ausgestaltung der GmbH (SARL)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL) Luxemburg

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Luxemburger Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL) zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG International AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Luxemburg Firmengründung“.

September 2013

Ihr LCG Team

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL) Luxemburg

I. Juristische Struktur der GmbH (SARL)

1. Begriff

Bei der luxemburgischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Société à responsabilité limitée, SARL) handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, für deren Verbindlichkeiten grundsätzlich das Gesellschaftsvermögen haftet.

2. Zweck

Die Luxemburger GmbH (SARL) kann sowohl für wirtschaftliche als auch für ideelle Zwecke eingesetzt werden. Ausnahmen bestehen für Versicherungsunternehmen sowie Unternehmen aus dem Finanzsektor, die nicht in Form einer GmbH (SARL) gegründet werden dürfen.

3. Gründung

Die Gründung einer GmbH (SARL) in Luxemburg erfolgt mittels notarieller Beurkundung der Satzung (Gesellschaftsvertrag) und ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (Mémorial C). Darüber hinaus wird die Satzung im Handelsregister (RCS) Luxemburgs hinterlegt. Ihre Rechtspersönlichkeit erlangt die Luxemburger GmbH (SARL) bereits mit der notariellen Beurkundung.

Die Zahl der Gesellschafter einer Luxemburger GmbH (SARL), bei denen es sich sowohl um natürliche als auch um juristische Personen handeln kann, beträgt mindestens 2 und maximal 40. Allerdings ist auch die Gründung einer Einpersonen-GmbH (Société à Responsabilité limitée unipersonnelle) mit nur einem Gesellschafter möglich. Für diese gelten im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie für die GmbH (SARL). Die Gesellschafter einer luxemburgischen GmbH (SARL) sind ferner stets ins Handelsregister einzutragen.

Jede GmbH (SARL) in Luxemburg muss ein Register führen, das neben der Gründungsurkunde auch Name, Beruf und Wohnsitz der Gesellschafter sowie Angaben zu den Gesellschaftsanteilsübertragungen enthält.

4. Gesellschaftsanteile und Mindestkapital

4.1. Mindestkapital

Das Mindestkapital der Luxemburger GmbH (SARL) beträgt 12.500 Euro und muss vollständig eingezahlt sein. Das Kapital ist dabei in namentliche Anteile von gleichem Wert mit einem Mindestbetrag von 25 Euro aufgeteilt.

Das Gesellschaftskapital der luxemburgischen GmbH (SARL) kann auch aus Sacheinlagen oder einer Kombination von Bargeld und Sacheinlagen bestehen. Im Gegensatz zur luxemburgischen Aktiengesellschaft (AG/SA) muss keine Bewertung der Sacheinlagen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer erfolgen.

4.2. Übertragung der Gesellschaftsanteile

Die Gesellschaftsanteile der luxemburgischen GmbH (SARL) sind nicht frei übertragbar. Vielmehr können sie an Nichtgesellschafter nur in notarieller Form und mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, in der mindestens 75% des Gesellschaftskapitals vertreten sein muss, abgetreten bzw. veräußert werden. Erfolgt die Übertragung an Mitgesellschafter der Luxemburger GmbH (SARL), ist kein derartiges Zustimmungserfordernis gegeben. In diesem Falle genügt ein privatschriftlicher Vertrag.

Unzulässig für die luxemburgische GmbH (SARL) ist die öffentliche Ausgabe von Wertpapieren. Möglich sind lediglich Beteiligungszertifikate, die auf einen bestimmten Namen lauten.

5. Firmenname

Der Firmenwortlaut einer Luxemburger GmbH (SARL) ist frei wählbar, sofern dieser nach Überprüfung im Handelsregister noch nicht vergeben ist. Zulässig ist die Verwendung der Namen eines oder mehrerer Gesellschafter. Der Firmenwortlaut muss darüber hinaus die Zusätze „GmbH“ oder „SARL“ enthalten.

6. Organisation

Die luxemburgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL) ist wie folgt organisiert:

6.1. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer der Luxemburger GmbH (SARL) einberufen und setzt sich aus allen Gesellschaftern zusammen. Wenn die Zahl der Gesellschafter 25 nicht übersteigt, ist die Abhaltung einer jährlichen Gesellschafterversammlung fakultativ.

6.2. Geschäftsführer

Eine luxemburgische GmbH (SARL) wird von einem oder mehreren Geschäftsführern, die weder Gesellschafter noch Ansässige sein müssen, geleitet.

6.3. Aufsicht

Eine interne Aufsicht ist nicht obligatorisch, außer wenn die Zahl der Gesellschafter über 25 liegt. In diesem Fall sind zur Überwachung ein oder mehrere Kommissare, bei denen es sich um Gesellschafter oder Nichtgesellschafter handeln kann, zu bestellen.

Überschreitet die Luxemburger GmbH (SARL) allerdings zwei der folgenden Obergrenzen, müssen die Bücher von einem oder mehreren unabhängigen Wirtschaftsprüfern kontrolliert werden:

- a) Bilanzsumme von 3.125 Mio. Euro,
- b) Nettoumsatz von 6.25 Mio. Euro,
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

7. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss einer luxemburgischen GmbH (SARL) besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Nach seiner Verabschiedung durch die Gesellschafter wird der Jahresabschluss beim Handelsregister Luxemburg hinterlegt und die erfolgte Hinterlegung im Amtsblatt (Mémorial C) veröffentlicht.

8. Auflösung

Die Auflösung einer Luxemburger GmbH (SARL) kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, bei der 75% des Gesellschaftskapitals vertreten sein muss, oder durch einen Gerichtsbeschluss erfolgen.

II. Steuerliche Struktur der GmbH (SARL)

1. Ertragssteuer

Die luxemburgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL) wird als Kapitalgesellschaft seit dem 1. Januar 2013 mit 29,22% jährlich besteuert. Dieser Ertragssteuersatz setzt sich wie folgt zusammen:

1.1. Körperschaftsteuer

Der Körperschaftssteuersatz liegt in Luxemburg für Einkommen über 15.000 Euro bei 21% (bzw. für Einkommen bis 15.000 Euro bei 20%) und ist um den Zuschlag zum Arbeitslosenfonds in Höhe von 7% erhöht.

Für alle in Luxemburg ansässigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL) beträgt die Mindestkörperschaftsteuer 3.210 Euro (3.000 Euro zzgl. 7% Zuschlag zum Arbeitslosenfonds), soweit diese keiner Gewerbeerlaubnis bedürfen und die Summe ihrer Vermögenswerte, Wertpapiere und Bankguthaben 90% über ihrer Gesamtbilanzsumme liegt.

1.2. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer in Höhe von 6,75% unterliegen alle in Luxemburg ansässigen Gewerbebetriebe (z.B. Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen) sowie ständige Niederlassungen ausländischer Unternehmen.

1.3. Quellensteuer

Dividendenausschüttungen werden mit 15% besteuert. Auf Zahlungen von Lizenzgebühren, Zinsen sowie Liquidationserlösen oder Teilliquidationserlösen wird in Luxemburg jedoch keine Quellensteuer erhoben.

2. Vermögenssteuer

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL), die ihren eingetragenen Sitz oder ihre Zentralverwaltung in Luxemburg haben, werden mit ihrem Gesamtvermögen und damit mit ihrem In- und Auslandsvermögen zur Vermögenssteuer herangezogen. Die nicht in Luxemburg ansässigen Gesellschaften werden dagegen nur auf Ihrem Inlandvermögen besteuert. Der jährliche Vermögenssteuersatz beträgt 0,5% des steuerbaren Vermögens.

III. Praktische Ausgestaltung der GmbH (SARL)

In Luxemburg wird die Rechtsform der GmbH (SARL), insbesondere aufgrund des niedrigen Mindestkapitals sowie des Umstandes, dass diese Gesellschaftsform für sämtliche Zwecke (von Warenhandel bis Vermögensverwaltung) geeignet ist, überwiegend von Unternehmen mittlerer Größe bevorzugt.

LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net
